

Departement SUS

Signalisation: Chamer Fussweg - Parkplatz Schiessanlage Choller; Anordnung von Parkplätzen für Motorräder (5.29 SSV)

I Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 91.18 vom 27. Februar 2018 verfügte der Stadtrat die Signalisation und Markierung von Parkplätzen bei der Schiessanlage Choller. Da das Angebot an Parkplätzen für Autos beschränkt ist, reisen die Schützinnen und Schützen vermehrt mit Motorrädern an. Aus diesem Grund baten die Schiessgesellschaften und die Zuger Polizei die Abteilung Sicherheit und Verkehr zusätzliche Parkplätze für Motorräder zu schaffen. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr hat dieses Anliegen geprüft und im Vorfeld auch mit dem Baudepartement der Stadt Zug besprochen. An den Stellen, wo nicht genügend Platz für Autoparkfelder zur Verfügung steht, können zusätzliche Motorradparkplätze markiert werden. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr beantragt deshalb auf dem Parkplatz Schiessanlage Choller folgende Markierung gemäss Signalisationsplan in der Beilage:

- Parkplatz Schiessanlage Choller (Parzelle Nr. 2964), Markierung von drei Parkfeldern gelb, reserviert für Motorräder, gemäss Art. 79 Abs. 1, 4 Bst. b und 5 der Signalisationsverordnung (SSV; BGS 741.21), inklusive Symbole 5.29 (SSV), Motorrad gelb.

Eigentumsverhältnis des betroffenen Grundstückes:

Das Grundstück Nr. 2964, GB Zug, befindet sich im Eigentum der Korporation Zug, 6300 Zug. Das schriftliche Einverständnis (Zustimmung auf Signalisationsplan) der Korporation Zug vom 3. September 2024 liegt vor.

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation (BGS 751.21) vom 22. Februar 1977, Stand 1. Januar 2020, werden dauernde Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (vgl. Abs. 2).

II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Parkplatz Schiessanlage Choller (Parzelle Nr. 2964), Markierung von drei Parkfeldern gelb, reserviert für Motorräder, gemäss Art. 79 Abs. 1, 4 Bst. b und 5 Signalisationsverordnung (SSV; BGS 741.21), inklusive Symbole 5.29 (SSV), Motorrad gelb.
2. Der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug wird beantragt, die unter Ziffer 1 erlassene Verkehrsanordnung zu genehmigen.
3. Mitteilung an:
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, info.sd@zg.ch (mit Beilage)
 - Korporation Zug, Poststrasse 16, 6300 Zug, info@korporation-zug.ch
 - Baudepartement, baudepartement@stadszug.ch
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadszug.ch
 - Kanzlei, stadtkanzlei@stadszug.ch

Zug, 24. September 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage
– Signalisationsplan